

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 17.07.2019

Beschluss über die Einziehung einer Teilfläche der Steinbreite gemäß § 7(2) des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2019 wird eine Teilfläche der Straße „Steinbreite“ in der Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstücke 64 (tlw.) und 716 (tlw.) gemäß § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Der Plan, der die Fläche ausweist, kann bei der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, im Aushang des Baubürgerbüros (rechts neben dem Eingang zum Zimmer Nr. 2.41) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Minden, 12.07.2019

Der Bürgermeister, Michael Jäcke